

Vereinsrecht: Die Zuständigkeiten des Vorstands

Teil 3: Ressortaufteilung und Weisungsbindung

Welche Pflichten, aber auch Rechte, hat der Vorstand? Diese Frage kann kaum ein Vorstandsmitglied richtig beantworten. Unklar ist vor allem, inwieweit er finanzielle und andere Entscheidungen selbst treffen kann oder ob er die Mitgliederversammlung befragen muss. Für den Vorstand ist die Antwort auf diese Fragen wichtig, weil er haften kann, wenn er seine Kompetenzen überschreitet. Die Beitragsserie des VB Vereins-Briefs, die wir hier veröffentlichen, geht auf die Rechte und Pflichten des Vorstands ein. Teil 3 befasst sich mit der Ressortaufteilung.

Die Aufgabenteilung im mehrgliedrigen Vorstand

Grundsätzlich gilt in einem Mehrpersonenvorstand die Gesamtzuständigkeit und -verantwortlichkeit des Vorstands. Oft ist aber gewünscht, die Geschäftsführung im Vorstand nach Sachgebieten aufzuteilen (Ressortprinzip). Bei einer solchen Ressortzuweisung sollen dann aber meist nicht nur die Arbeitsgebiete, sondern auch die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für Fehler nach innen und außen.

Voraussetzungen für eine Ressortaufteilung

Ob für die Ressortaufteilung eine Satzungsgrundlage erforderlich ist, ist gerichtlich nicht geklärt. In der Fachliteratur werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Die Satzung muss zwar die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nicht benennen. Es wird sich aber in jedem Fall empfehlen, dass sie auf eine Geschäftsordnung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verweist, die das regelt. Möglich ist auch, dass sich der Vorstand aufgrund einer solchen Satzungsregelung selbst eine Geschäftsordnung gibt. Er muss sie in diesem Fall aber einstimmig beschließen.

Praxishinweis

Aus Amtsbezeichnungen in der Satzung (1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister etc.) ergibt sich noch keine rechtsverbindliche Aufteilung. Den einzelnen Vorstandsämtern müssen genau beschriebene Aufgabengebiete zugewiesen sein. Rechtlich wirksam ist eine Ressortzuweisung nur für Aufgaben, die Gesetz oder Satzung nicht dem Gesamtvorstand zuweisen. Zudem muss eine klare – in der Regel schriftliche – Geschäftsverteilung erfolgen. Und die Ressortleiter müssen die entsprechende Qualifikation besitzen.

Welche Aufgaben können nicht zugewiesen werden?

Nicht auf ressortzuständige Vorstandsmitglieder verwiesen werden können Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand erfordern. Das sind insbesondere

- die registerrechtlichen Pflichten (alle Anmeldungen zum Vereinsregister),
- die Beantragung einer Insolvenz,
- Aufgaben, die der Satzung nach beim Vorsitzenden liegen (z.B., die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzung).

Ressortzuweisung und Steuerhaftung

Für die steuerlichen Pflichten hat der BFH die Voraussetzungen für eine Ressortzuweisung klar definiert. Die Wahrnehmung der steuerlichen Belange muss danach per Satzung oder durch einen förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung einem von mehreren Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Alternativ kann der Vorstand sich selbst eine entsprechende Geschäftsordnung geben, wenn Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung das ermöglichen (BFH, Urteil vom 26.04.1984, Az. V R 128/79).

Die Verantwortung der anderen Vorstandsmitglieder wird dadurch aber nicht ganz aufgehoben. Sie haben eine Überwachungspflicht. Sie müssen eingreifen, wenn Anlass besteht anzunehmen, dass die steuerlichen Pflichten des Vereins nicht exakt erfüllt werden. Spätestens, wenn die laufende Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet ist oder Unregelmäßigkeiten bei Steuererklärungen und Steuerabführung zu befürchten sind, sind die anderen Vorstandsmitglieder in der Verantwortung.

Überwachungspflichten der anderen Vorstandsmitglieder

Diese Überwachungspflicht gilt nicht nur für die steuerlichen Verpflichtungen. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen sich auch einen Überblick über die anderen Bereiche verschaffen und einschreiten, wenn es dort zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Beispiel

Wenn der Schriftführer bemerkt, dass immer wieder Mahnungen und Zahlungserinnerungen für den Verein eingehen, muss er den Schatzmeister ansprechen und sich nach der finanziellen Lage des Vereins erkundigen.



Im Mehrpersonenvorstand eines Vereins sollten bei einer Ressortzuweisung nicht nur die Arbeitsgebiete, sondern auch die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden. Foto: Fotolia©slonme

Ergeben sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in einem Ressort, müssen die übrigen Vorstandsmitglieder intensiver kontrollieren. Gerade der Finanzbereich des Vereins muss durch alle Vorstandsmitglieder überwacht werden. Wird der Verein zahlungsunfähig oder tritt eine Überschuldung ein, haben die Vorstandsmitglieder die Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 BGB).

Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an Mitarbeiter

Im Rahmen der Ressortaufteilung können Aufgaben auch an (angestellte) Mitarbeiter delegiert werden. Das ist formfrei möglich – außer bei den steuerlichen Pflichten, die nur schriftlich übertragen werden können. Das gilt auch für Geschäftsführungsaufgaben, soweit der Geschäftsführer kein satzungsmäßiges Organ des Vereins ist. Der Ressortleiter haftet nicht persönlich für Fehler des Mitarbeiters, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Mitarbeiter hat die entsprechende fachliche Qualifikation.
- Er wurde ausreichend eingewiesen, mit Vorgaben versehen etc.
- Er wird in angemessenem Umfang überwacht.

Weisungsbindung des Vorstands

Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Sie ist das oberste Willensbildungsorgan (§ 665 BGB). Die Weisungen können allgemeiner – strategischer – Art sein oder konkret. Erfolge kann das durch

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung für den Vorstand erlässt,
- eine Regelung in der Satzung, die für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs verlangt.

Weicht der Vorstand schuldhaft von diesen Vorgaben ab, kann das zu einem Schadenersatzanspruch des Vereins führen. Die Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung findet ihre Grenzen an gesetzlichen und Satzungsvorgaben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen Gesetz, Satzung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Beispiel

Die Mitgliederversammlung beschließt, keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, obwohl der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Diesem Beschluss darf der Vorstand nicht folgen.

Wichtig

Der Vorstand kann von Weisungen abweichen, wenn er davon ausgehen darf, dass die Mitgliederversammlung »bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde« (§ 655 BGB). Das wäre z.B. der Fall, wenn die Mitgliederversammlung eine falsche Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen hatte oder sich die Umstände geändert haben.

Beispiel

Der Trainer, für dessen Einstellung die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorlag, verlangt ein deutlich höheres Gehalt als zuvor besprochen.

Der Vorstand kann in einem solchen Fall von der Weisung abweichen. Er hat aber die Pflicht, die Mitgliederversammlung darüber in Kenntnis zu setzen und ihren Beschluss abzuwarten. Etwas anderes gilt nur, wenn »mit dem Aufschub Gefahr verbunden« ist. Das dürfte aber die Ausnahme sein.

Praxishinweis

Der Vorstand sollte sich bei Abweichungen von entsprechenden Beschlüssen, also in der Regel bei der Mitgliederversammlung rückversichern, weil er sonst u. U. schadenersatzpflichtig wird. ◀

Erschienen in VB Vereinsbrief Recht und Steuern im Verein 12/2017, S. 11-13.

Zerstrittener Vorstand: Kann man über den Kopf des Vorsitzenden hinweg eine Mitgliederversammlung einberufen?

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (MV) ist auch ohne Vorstandsbeschluss möglich. Das kann im Streitfall zu Problemen führen.

Frage: Unser Vorstand ist hoffnungslos zerstritten. Der Vorsitzende blockiert Entscheidungen und weigert sich, eine Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen. Als Ausweg wird nur noch die Neuwahl des Vorstands in Frage kommen. Wie können wir eine Wahl durchführen, ohne dass der Vorsitzende zustimmt?

Antwort: Grundsätzlich kann die MV auch ohne Zustimmung des Vorsitzenden einberufen werden. Selbst ein Beschluss des Vorstands ist dazu nicht erforderlich.

Wer darf zur Mitgliederversammlung einladen?

Trifft die Satzung keine andere Regelung, wird die MV vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen, weil dieser für den Verein auch im Innenbereich handelt. Haben also Vorstandsmitglieder eine

Einzelvertretungsberechtigung (das ergibt sich aus der Satzung), können sie die Versammlung ohne Zustimmung des restlichen Vorstands einberufen. Ein Beschluss des Vorstands ist dazu nicht erforderlich. Es gilt hier das Gleiche wie für andere Vertretungshandlungen des Vorstands. War er nach Satzung befugt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, binden sie den Verein. Eine wirksame Einberufung der MV ist hier also ohne den Vorsitzenden möglich, wenn ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Recht zur Einladung korrespondiert mit Recht zur Ausladung

Es gibt dabei allerdings ein Problem: Wer zur MV einladen darf, darf die Einladung auch zurücknehmen oder widerrufen. Der erste Vorsitzende könnte also die Einladung widerrufen, wenn er alleinvertretungsberechtigt ist. Für den Widerruf gilt dabei die gleiche Form wie für die Einladung. Wirksam wird er erst, wenn er den Mitgliedern zugeht. Eine bloße

Erklärung des Vorstands genügt nicht. Da die Einladung in der Regel an eine Frist gebunden ist, der Widerruf aber lediglich rechtzeitig vor der Versammlung zugestellt werden muss, ist der Widerrufende hier im Vorteil.

Das Minderheitenbegehren als ultima ratio

Nutzt der Vorsitzende seine Möglichkeit, die MV zu verhindern, bleibt nur die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit. Regelt das die Satzung nicht anders, müssen das mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Angabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts fordern. Das Minderheitenbegehren richtet sich zunächst an den Vorstand. Folglich kann der Vorsitzende die so einberufene Versammlung erneut topedieren. Tut er das, kann sich die Minderheit von Registergericht ermächtigen lassen, die MV durchzuführen. Diese Versammlung kann der Vorsitzende dann nicht mehr verhindern. ◀

Erschienen in VB Vereinsbrief Recht und Steuern im Verein 03/2019, S. 18